

Rüdiger Klasen
Wittenburgerstr.10
19243 Püttelkow
Tel.: 038852-58951
Mobil.: 0162-9027725

22.08.2014

Staatsanwaltschaft Lüneburg
Burmeisterstraße 6
21335 Lüneburg

Strafanzeige/ Strafantrag

gegen die **Richterin Frau Schunder am**
Landgericht Lüneburg
Amt Markt 7
21335 Lüneburg

wegen

Verweigerung rechtliches Gehör Art. 103 Abs. 1 GG für meine Person, Nötigung § 240 StGB, § 241 StGB Bedrohung, § 253 StGB Erpressung, § 270 StGB Täuschung im Rechtsverkehr, § 263 StGB Betrug, illegal verbotene Anwendung nationalsozialistischer Gesetze und nationalsozialistischen Rechts (Verstoß SHAEF- Gesetz 1 Absatz III und Artikel 139 GG für die BRD), Verstoß gegen EU- Charta, Verstoß gegen Das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit“ vom 6. XI. 1997, Verstoß gegen Artikel 54 CRCH - Verbot des Mißbrauch der Rechte, Untätigkeit, Unterlassung, organisierter Unverantwortlichkeit und grobe Verletzung der Dienstpflicht, Verletzung der Auskunftspflicht- keine bürgernahe Auskünfte – gesamt Grundrechteverletzung Artikel 1- 19 GG + Landesverfassung MV Artikel 5 und aller weiteren in Frage kommender Straftaten gegenüber meiner Person,

Strafantrag/ Strafanzeige gemäß § 258 StGB, § 258a StGB, § 240 StGB, § 241 StGB.

Anonymisiertes Schreiben **des Landgerichts Lüneburg *In der Bußgeldsache...* vom 04.08.2014** mit deren Aktenzeichen **NZS 26 Qs 156/14**

Sehr geehrte Damen und Herren.

Hiermit erhebe ich Strafanzeige und Strafantrag aus folgenden Gründen:

Zu 1 Zuerst wird festgestellt:

Auf Grund der identischen Vorgehensweise im Umgang mit Beschwerde/ Strafanzeigen offenkundiger erhärteter Verdacht der Befangenheit der Staatsanwaltschaft Lüneburg speziell Staatsanwalt Herr Vonderberg durch derartige bzw. ähnlich gelagerte illegale Schulungen /Weisungen des BRD- Inlandsgeheimdienstes *Verfassungsschutz*. Verweis Veröffentlichung des ZDF: Filmtitel: „Der Staat bin Ich! Wenn Menschen ihrem Land kündigen“

Und Filmtitel „Der Staat bin Ich - Eine Bewegung gegen den deutschen Staat“

Quellverweise:

<http://www.candoberlin.de/neues/>

<http://www.zdf.de/zdfinfo/der-staat-bin-ich-eine-bewegung-gegen-den-deutschen-staat-33027054.html>

Alle Behörden können durch die aufgeführte geheimdienstliche Tätigkeit des BRD Verfassungsschutzes POTENZIELL infiltriert und befangen sein.

Auf Grund identischer Vorgehensweisen besteht daher leider auch der begründete Verdacht der Befangenheit der Justizbehörde das **Landgericht Lüneburg - die Richterin Frau Schunder** durch diesen alarmierenden Straftatbestandkomplex des BRD- Inlandsgeheimdienstes „Verfassungsschutz“ auch über das involvierte Innenministerium von Mecklenburg- Vorpommern* und der eingebetteten Kriminalpsychologen und Bediensteten.

Es wird daher beantragt und gefordert: Es ist auf Grund dieser sofortigen Verfahrenseinstellungsmittelteilung zu ermitteln ob das **Landgericht Lüneburg - die Richterin Frau Schunder** ebenfalls durch die aufgeführte konspirativ geheimdienstliche Tätigkeit des BRD- Inlandsgeheimdienstes „Verfassungsschutz“ POTENZIELL infiltriert und befangen ist.

Vorsorglich wird daher wiederum auf § 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung hingewiesen und hiermit

gleichzeitig auch strafangezeigt.

Allen Anträgen und Forderungen ist auch gemäß VOLL GÜLTIGEN SHEAF – SMAD durch die betreffenden, genannten Justizorgane nachzukommen.

Das ist auf Grund des aufgeführten auffälligen ignoranten Fehlverhaltens seitens des **Landgerichtes Lüneburg** und seiner Angestellten zu prüfen.

Vorsorglich wird auch hier auf § 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung hingewiesen und hiermit gleichzeitig auch strafangezeigt.

Zu 2 Festgestellt wird § 270 StGB wiederholte Täuschung im Rechtsverkehr:

Die computeranimierte Textbaustein- Standart-Schreiben sind NICHT von den betr. Richterin **Frau Schunder** unterschrieben, was einen Verstoß gegen das BGB § 126 darstellt:

Keine Unterschrift = kein Verantwortungsbereich! Dabei finden sich zwingende Grundlagen für die persönliche Unterschrift in dem §§ 126 BGB, 315 ZPO, 275 StPO, 117 I VwGO, 37 III VwGO! Das gilt insbesondere für Behörden: Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift (vgl. z. B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87 BVerwG E 81, 32 - Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 9202 NJW 2003, 1544)

Zwar hat der gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, dass es bei der Übermittlung von Schriftsätzen auf elektronischen Wege den gesetzlichen Schriftformerfordernissen unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift Genüge getan ist. (Beschluss vom 5. April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15), dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist. (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BF H/N V 2002, 1 5 9 7; Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a. a. O).

Die Standartbehauptung Zitat: *Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und gilt auch ohne Unterschrift ist eine strafbewehrte Täuschung im Rechtsverkehr. Ohne Unterschrift kann keine Rechtskraft eintreten! Dies gilt vor allem auch für gerichtliche Dokumentationen, wie Urteile, Beschlüsse, Vollstreckungstitel etc.. Die kommentierte Fassung der Prozeßordnung sagt eindeutig aus: „Unterschriften von Richtern müssen stets mit Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, dass über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellungsempfänger muß überprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht.“ (vgl. RGZ 159,25,26 BGH; Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 6&65 = Vers. R 1965, 1075, v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 . III ZB 7/72 = Vers. G 1972, 975, Ur. v. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)

1. Verweis dazu auch Pressemitteilung Freispruch Banker wegen fehlender Unterschrift des Richters § 126 BGB. Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz auch für mich.

Außerdem ist mir der Durchgriff nach § 839 BGB, respektive 823 BGB verwehrt, was auch wiederum eine Grundrechteverletzung darstellt.

Wie sie sicherlich wissen entwickelt ein nicht unterschriebenes Dokument keine Rechtskraft.

Zu 3 Es wird festgestellt Nötigung § 240 StGB, § 241 StGB Bedrohung, § 253 StGB Erpressung:

Es geht ausschließlich nur um Geld. Der Landkreis Lüneburg versucht von meiner Person Geld einzufordern, ohne seine Legitimation nachzuweisen und die vorgeschriebene gesetzl. Prüfung der Staatsangehörigkeit zu veranlassen. Das **Landgericht Lüneburg- Frau Schunder** unterstützt dieses Verhalten maßgeblich.

Zu 5 Festgestellt wird § 270 StGB Täuschung im Rechtsverkehr, illegal verbotene Anwendung nationalsozialistischer Gesetze und nationalsozialistischen Rechts (Verstoß SHAEF Gesetz 1 Absatz III und Artikel 139 GG) : Dazu betreibt das **Landgericht Lüneburg** ihre Aktionen dazu in der offenkundigen Staatenlosigkeit der BRD und täuschend illegale Weiterführung der verbotenen NS- Gleichschaltungskolonie des 3. Reiches durch den Rechtsnachfolger des 3. Reiches von Adolf Hitler- die Bundesrepublik Deutschland.

Komplexe Erläuterung zum besseren Verständnis:

Die Bundesrepublik Deutschland führt bis heute die Nazi-Kolonie des 3. Reiches von Adolf Hitler ungehindert weiter.

(R = STAG: unmittelbare Reichsangehörigkeit = Deutsche Staatsangehörigkeit = Kolonieangehörigkeit aus den ehem. Deutschen Schutzgebieten- Verweis Zeitzeugen- Staatsrechtler wie Dr. jur. Herbert Hauschild, Hermann Weck, Dr. Walter Schätzel, Dr. Bernhard Lösener, G. Zeidler)

Die NS- Gleichschaltungskolonie *Bundesrepublik Deutschland* überlagert bis heute den deutschen Heimatstaat *Deutschland*.

Die Verordnung vom 05.02.1934 über die deutsche Staatsangehörigkeit ist mit der militärischen Kapitulation des 3. Reiches nicht ersatzlos untergegangen.

Auch die NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* von Adolf Hitler wurde 1945 im verbliebenden deutschen Staatsgebiet NICHT beseitigt und wird bis heute in Deutschland angewendet.

(sprachliche Einführung der deutschen Staatsangehörigkeit im Gesetz Wiederruf von Einbürgerungen und Aberkennung der

deutschen Staatsangehörigkeit RGBl 28. Juli 1933, Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit RGBl 05.2.1934, Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit Neues Staatsrecht 1934, Seite 54, Amtsblatt für Schleswig Holstein 29.06. 1946 Nr. 3 Jahrgang 1, Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich vom 14.Juli 1945, Bundesgesetzblatt Teil III vom 01. August 1959, Ausweisdokumente der BRD mit der deutschen Staatsangehörigkeit und deren Glaubhaftmachung DEUTSCH von 1934)*

Der Artikel 116 GG verstößt gegen Artikel 139 GG.

Nach dem Waffenstillstand 1945 wurde ab 1949 die geistige Besetzung angewendet.

Nazi- Gesetze und die deutsche Zwangs- Staatsangehörigkeit vom 5.02.1934 sind durch geistige Okkupation im Verborgenen geblieben.

Durch heimtückische Falschinformationen und täuschende Anwendung von Nazi - Gesetzen hat sich dieser Zustand in den Köpfen der Menschen bis heute normalisiert.

Die deutschen Bundesbürger glauben durch die NS- Glaubhaftmachung "DEUTSCH" von 1934 an die deutsche Staatsangehörigkeit vom 05.02.1934.

Der geheime Staatsstreich

Am 8.12.2010 sind mit einem geheimen Staatsstreich der Bundesrepublik Deutschland, die auch eine Urkundenfälschung (Datumfälschung zur Täuschung: 05.02.1934 auf dem 22.07.1913) im Staatsangehörigkeitsgesetz beinhaltet. Am 08.12.2010 wurde die unmittelbare Reichsangehörigkeit (= unmittelbare deutsche Staatsangehörigkeit) beseitigt. 1934 R=STAG / 1934 R = STAG 1913 (2010)

(Verweis Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG 1913) BGBl. I S. 1864 08.12.2010 Bundesgesetzblatt Teil III vom 01. August 1959)

Durch diesen Vorgang wurde jeder Bundesbürger mit der deutschen Staatsangehörigkeit und der NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* seit dem 08.12.2010 staatenlos und durch die unmittelbare Unionsbürgerschaft doppelt staatenlos!

(Verweis unmittelbare Unionsangehörigkeit = Welt - Bürgerschaft – Der Unionsbürger v. Christoph Schönberger)

Der Artikel 16 GG wurde am 08.12.2010 durch täuschen beseitigt.

Die BRD vollzog diesen geheimen Staatsstreich und hält die beseitigte deutsche Staatsangehörigkeit v. 1934 durch die NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* v. 1934 künstlich am Leben.

Durch die Streichung der Reichsangehörigkeit im deutschen Staatsangehörigkeitsgesetz (STAG) wurde das bundesdeutsche Personal STAATLOS gemacht.

Das ab 1934 von Adolf Hitler gleichgeschaltete *DEUTSCHE VOLK* wurde vollständig entrechtet und entmachtet. (Status Vogelfrei)

Die BRD vollzog diesen geheimen Staatsstreich und hält die beseitigte deutsche Staatsangehörigkeit von 1934 durch die NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* von 1934 künstlich am Leben. Die Bundesrepublik Deutschland und alle Ihre Organe haben durch Staatlosigkeit ihre Legitimation verloren und sind juristisch GESCHÄFTSUNFÄHIG. Alle nationalen und internationalen Verträge, die mit der Bundesrepublik Deutschland geschlossen worden sind, sind dadurch gebrochen und nichtig.

Dieser Zustand wird auch aufgrund bereits wiederholter Beschlüsse zur Staatenlosigkeit von BRD- Gerichten untermauert.

Verweis auf die Ihrer Behörde vorliegenden aktuellen Staatenlos- Beschlüsse:

K1 Amtsgericht Goslar

K2 Amtsgericht Langen (Hessen)

K3 Amtsgericht Vechta

Zu 4 Festgestellt wird:

Aufgrund der bereits wiederholt gerichtlich festgestellter rechtsoffenkundiger STAATLOSIGKEIT der Bundesrepublik Deutschland und nachfolgender Verfahrenseinstellungen wird hiermit die Legitimation der Behörde **Landgericht Lüneburg und die Legitimation der Tat ausführenden Bediensteten/ RichterIn **Frau Schunder** ernsthaft angezweifelt.**

Dazu kommt das die privatisierte Behörde der **Landgericht Lüneburg Frau Schunder sich nicht an die Voraussetzungen nach dem BGB bzgl. eines staatlichen Amtes erfüllt.**

Auszug: UPIC

Privatisierte Behörde: U. a. fehlende Unterschriften auf vorgeblich amtliche Schreiben der Behörde, fehlende Amtsbezeichnungen, Amtsausweise, amtliche Stempel und Siegel.

Aus genannten Gründen wird hiermit Täuschung im Rechtsverkehr angezeigt. (Verweis Bereinigungsgesetzte)

Es wurde auch hier erfolglos Beweislastumkehr gefordert. Bis heute wurde seitens der zuständigen Behörden **Landkreis Lüchow - Dannenberg** und das **Amtsgericht Dannenberg** gleichlautende vorrangegangenen Beweislastumkehr- Forderungen in parallelen Vorgängen NICHT nachgekommen. Es wird daher Feststellung amtlicher Legitimation der o.g. angezeigten Personen gefordert.

Zu 5 Festgestellt wird:

Es liegt gegenüber meiner nat. Person der Entzug des gesetzlichen Richters und damit strafbewehrter Verstoß gegen Artikel 101 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vor. Darüber hinaus besteht illegale praktizierte Ausnahmegerichtbarkeit/

Standgerichtsbarkeit **durch Frau Schunder vom Landgericht Lüneburg.**

Zu 6 Festgestellt wird:

Verstoß gegen die EU- Charta, Verstoß gegen Das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit“ vom 6. XI. 1997 durch Ignoranz der geforderten Staatsangehörigkeitsprüfung dem „Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit“ vom 6. XI. 1997:

Die bei der zuständigen BRD- Behörde ***Landgericht Lüneburg*** beantragte und mehrfach erinnerte Staatsangehörigkeitsprüfung nach dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 wurde ebenfalls bis heute hartnäckig ignoriert und die notwendige Einschaltung der mit zust. Staatsangehörigkeitsbehörde des Großkreises Ludwigslust- Parchim unterlassen.

Damit wurde diese gesetzliche EU- Norm durch die betr. zuständige Behörde verletzt.

Es liegt offener Gesetzesverstoß gegen die Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 vor.

Dieses Recht- und sittenwidriges Verhalten zieht ferner der Bruch dieses EU- Vertrages nach sich, was hiermit unter entsprechender Beschwerde bei Ihnen von mir angezeigt wird.

Die Staatsangehörigkeitsprüfung nach dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 wurde fruchtlos von der zust. Behörde **Landgericht Lüneburg zum wiederholten Mal eingefordert!**

Es liegt seitens der Behörde **Landgericht Lüneburg - Frau Schunder** Täuschung im Rechtsverkehr vor, was hiermit straf angezeigt wird.

Durch das bisherige Fehlverhalten der Behörde begründet liegt außerdem zu heilende Grundrechteverletzung gegenüber meiner Person vor. Verweis Grundrechte- Artikel 1- 19 GG und Artikel 5 – Schutz der Menschenrechte- der Landesverfassung vom Mecklenburg- Vorpommern.

Zu 7 Festgestellt wird:

Grundrechteverletzung durch Verweigerung rechtliches Gehör Art. 103 Abs. 1 GG und § 270 StGB Täuschung im Rechtsverkehr:

Jeglicher Beschwerdeinhalt wird durch das **Landgericht Lüneburg - Frau Schunder ignoriert. Desweiteren wurde von der Behörde die FACHAUFSICHTSBESCHWERDE und DIENSTAUF SICHTSBESCHWERDE einfach ignoriert, was hier straf angezeigt wird.**

Kombination permanent fortgeführter strafbewehrte Rechtsverstöße und Grundrechteverletzung seitens des privatisierten Landkreis Lüneburg gegenüber meiner nat. Person: Verstoß gegen die EU- Charta, Verstoß gegen Artikel 54 CRCH - Verbot des Mißbrauch der Rechte und weitere:

Die o.g. nicht unterzeichnete, computeranimierte Standart- Schreiben zeigen an das das * **Landgericht Lüneburg - Frau Schunder*** sich AUCH nicht an das BGB, Das Grundgesetz als höchste Rechtsnorm für die Bundesrepublik Deutschland und die übergeordneten EU Recht/ EU- Norm und die mit der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen EU- Verträge hält. Das bisherige Fehlverhalten der betroffenen Behörde wird hiermit unter Beschwerde bemängelt. Desweiteren erkenne ich das in der Verwaltung der * **Landgericht Lüneburg*** offenbar erhebliche Mängel bzgl. einer ordnungsgemäßen Verwaltung bestehen. Auf letztere hab ich als Mensch einen grundgesetzlichen bürgerlichen Anspruch. Das EU- Verwaltungsrecht schreibt dies den BRD- Verwaltungen ebenfalls rechtsverbindlich vor!

Ich weise darauf hin das ich nach Artikel 41– 1, 2 a b c und 3- 4 der EU Charta das Recht und Sie die Verpflichtung haben mir eine dezidiert korrekt klärende Antwort zu geben und eine ordnungsgemäße, gute Verwaltung sicherzustellen, was seitens vom Landkreis Lüneburg NICHT erfolgt ist.

Artikel 41 – 1, 2 a b c und 3- 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union - CRCH und den Europäische Kodex für eine gute Verwaltungspraxis schreiben den BRD- Behörden das übergeordnete Recht rechtsverbindlich vor.

Dazu liegt Verstoß gegen Artikel 54 CRCH - Verbot des Mißbrauch der Rechte (betrifft Ausübung der hoheitlichen Macht durch die BRD- Behörde!) vor. Damit greifen Artikel 6 CRCH – Recht auf Freiheit und Sicherheit und Artikel 53 CRCH - Schutzniveau.

Vorsorglich sei hingewiesen: In diesen Vorgängen unter den o.g. AZ steckt offenkundig reine Justizwillkür seitens des **Landgericht Lüneburg - Frau Schunder.**

8. Festgestellt wird:

Das begründeter Verdacht besteht das Frau SCHUNDER staatlos ist, ist die dazu notwendige Staatsangehörigkeitsprüfung nach dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 sofort durch das Gericht zu veranlassen.

9. Festgestellt wird:

Die **Staatsanwaltschaft Lüneburg ist bei SHAEF- SMAD- Verstößen zur Weiterleitung an alle zuständigen Stellen gemäß Artikel 139 Grundgesetz für die BRD und dem alliierten Kontrollratsgesetz verpflichtet. SHAEF und SMAD sind für die nicht souveräne Bundesrepublik Deutschland vollumfänglich gültig.**

Schon auf Grund offenkundigen Verstoß gegen gültiges alliiertes SHAEF und SMAD, illegalen heimtückischen Privatisierung der BRD- Justiz, der in Staatlosigkeit der BRD vortäuschende Besitz der *Deutschen Staatsangehörigkeit* von 1934 - Adolf Hitler, der NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* von 1934 - Adolf Hitler auf den BRD Ausweisen, illegale Anwendung von verbotenen NS- Recht und damit der offenkundigen Befangenheit der Justizorgane wie die Staatsanwaltschaft Berlin liegen zur Genüge zur verfolgende Straftatbestände vor. Da Ihre Behörde selbst ebenfalls befangen, diese Sachverhalte außerstande ist zu klären und dazu auch nicht befugt ist, ist das betr. Verfahren zwecks

Klärung umgehend an die zuständige alliierte Hohe Hand auf dem Dienstweg/ Amtsweg abzugeben, und zur Klärung die Einrichtung eines Besatzungsgerichtes / Militärgerichtes zu beantragen. (Verweis GG139)
Das gilt auch zur Klärung der Straftatbestände - weil diese Tatbestände das voll gültige SHAEF/ SMAD berühren und die Justiz von Berlin ebenfalls durch die einzelnen, angezeigten Punkte in sich befangen und betroffen ist.
Weil durch mich angezeigt und nachgewiesen offenkundig eine erhebliche Störung der freiheitlich demokratischen Grundordnung, Verstöße gegen das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung WRV 1919, sowie ein komplexer Angriff seitens angezeigter Personenkreise und genannte Einrichtungen auf die rechtstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt, ist das zuständige Bundesverfassungsgericht als oberste Hüterin des Grundgesetzes und der Generalbundesanwalt in das Verfahren einzubinden und auch durch Ihre Behörde umgehend anzurufen und in das Verfahren einzubinden. Das betrifft alle zuständigen Dienststellen – auch die Organe der Hohen Hand laut u. g. Verteiler.
Der Vorgang ist an die Dienstvorgesetzte Stelle zweckes sach- fachgerechte dezidierte Bearbeitung und Abhilfe zu übergeben.

Zu 10 Es wird festgestellt:

ICH BIN DIREKT GESCHÄDIGTE PERSON, weil auch mich diese nicht legitimierten Behörden und deren Befehlsempfänger schikanieren, existenziell und an Leib und Leben akut bedrohen und gefährden.

Offene Rechtsbrüche und Grundrechteverletzungen u.a. mir gegenüber sind dadurch begründet Alltag in der Bundesrepublik Deutschland!

Weiter erleide ich wie viele andere Bürger durch das Fehlverhalten der nicht legitimierten BRD- Behörden unmittelbaren materiellen, körperlichen und seelischen Schaden wie:

Erpressung und Nötigung wegen Geld- Schutzgelderpressung hinter der OWiG Täuschung, weiterhin Vergiftung der Nahrungsmittel, des Wassers, Lebengrundlagen, komplexe Umweltzerstörung, Auflösung der gesellschaftlichen Strukturen, Verfassungsbruch, Urkundenfälschung im STAG- Gesetz, Bruch der verfassungsmäßigen Grundordnung, Verstoß gegen das Militär Grundgesetz, Bruch/ Beseitigung der freiheitlich demokratische Grundordnung, Meineid, SHAEF-Verstoß etc. pp.) Das sind auch unmittelbare Eingriffe gegen die Grundrechte der Bürger!

Vorsorglich wird daher auf § 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung hingewiesen und hiermit gleichzeitig auch strafangezeigt.

Mit Verweis auf den gesamten Tatbestand sind die bis dato hartnäckig verweigerten Ermittlungen sofort aufzunehmen.

Es wird die umfassende Ermittlung und Aufklärung sowie die strafrechtliche Verfolgung der Tat und aller betreffenden Täter beantragt und gefordert.

Ich bitte um Eingangsbestätigung mit Aktenzeichen Ihrer Behörde.

Gemäß § 63 BBG tragen alle Beteiligten in der Bundesrepublik Deutschland für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Bitte geben Sie bei Ihren künftigen Schreiben unbedingt den Vor- und Zunamen des Verfassers an, damit ich bei einem eventuellen Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB nicht gehindert bin.

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen

Anlagen:

Kopie o.g. Schreiben vom Landkreis Lüneburg
UPIC Auszug Firma LandgerichtLüneburg
Staatenlos- Beschlüsse liegen Ihrer Behörde vor:

K1 Amtsgericht Goslar

K2 Amtsgericht Langen (Hessen)

K3 Amtsgericht Vechta

Verteiler laut Kontrollratsgesetz 35:

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Niedersächsisches Justizministerium
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Gemäß gültigen SHAEF SMAD = Artikel 139 Grundgesetz pflichtgemäß an die zuständige alliierte Hohe Hand:

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Botschaft der Russischen Föderation
Vladimir Grinin
Unter den Linden 63 – 65
10117 Berlin

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Generalstaatsanwalt der russischen Föderation
Haupt Militär Staatsanwalt
per. Holsunowa 14
119160 Moskau
Russische Föderation

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Außenministerium der Russischen Föderation
Ploschad Smolenskaja Sennaja 32/34
12002 Moskau
Russische Föderation